11.11.2016

#### Frühmobilisation

- Zuständigkeiten
- Verantwortung

PD Dr. Ulf Günther MHBA, DESA, EDIC

Universitätsklinik für Anästhesiologie | Intensivmedizin Notfallmedizin | Schmerztherapie Direktor: Prof. Dr. Andreas Weyland, DEAA





# Die Welt aus Sicht liegender Patienten





## Die Welt aus Sicht liegender Patienten



Achtung - Der Patient mit Delir hat kein Kurzzeitgedächtnis!



#### Pflegeaufwandsindizes TISS-10, TISS-28 und NEMS

Erhöhter Arbeitsaufwand bei Agitation und Delir wird nicht erfasst

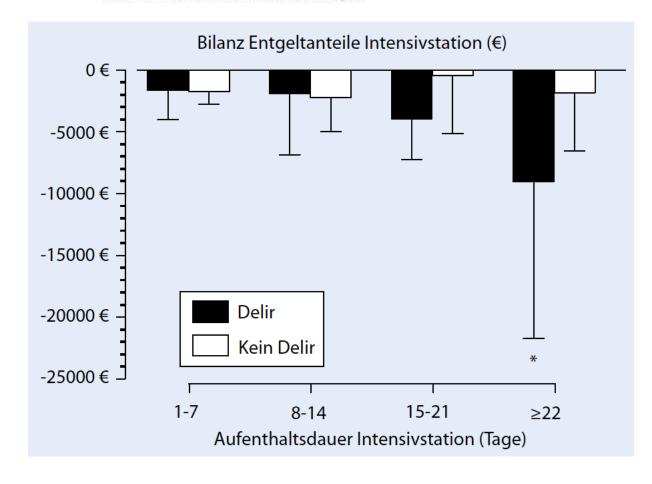
U. Guenther · F. Koegl · N. Theuerkauf · J. Maylahn · U. Andorfer · J. Weykam · T. Muders · C. Putensen

Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie und operative Intensivmedizin, Universitätsklinikum der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, Bonn, Deutschland

Med Klin Intensivmed.Notfmed 2015 Aug 8,



- Die Bilanzen ergeben sich durch die Subtraktion der Kosten von den ICU-Erlösanteilen
- Die Aufteilung in Gruppen zeigt, dass mit zunehmender ICU-Aufenthaltsdauer die Negativbilanz bei Patienten mit Delir zunimmt.







#### Zuständigkeiten - Verantwortung



- Zum Direktions- bzw. Weisungsrecht des Arbeitgebers gehört in der Gesundheitsversorgung auch die Übertragung ärztlicher Aufgaben auf das nichtärztliche Personal (= "Delegation")
- Die Ärztin/ der Arzt braucht nicht alle Leistungen persönlich zu erbringen, sondern kann Aufgaben an ausreichend qualifizierte Mitarbeiter übertragen (§ 28 Abs. 1 SGB V).

#### Zuständigkeiten - Verantwortung



- Zum Direktions- bzw. Weisungsrecht des Arbeitgebers gehört in der Gesundheitsversorgung auch die Übertragung ärztlicher Aufgaben auf das nichtärztliche Personal (= "Delegation")
- Die Ärztin/ der Arzt braucht nicht alle Leistungen persönlich zu erbringen, sondern kann Aufgaben an ausreichend qualifizierte Mitarbeiter übertragen (§ 28 Abs. 1 SGB V).
- In Rechtsprechung keine Einigkeit, in welchem Umfang ärztliche Aufgaben delegiert werden dürfen.



 Dem Arzt obliegt einmal die Verantwortung für die von ihm für erforderlich gehaltene Maßnahme.



- Dem Arzt obliegt einmal die Verantwortung für die von ihm für erforderlich gehaltene Maßnahme.
- Die Ärztin hat die Qualifikation der zu beauftragenden Pflegeperson verantwortlich feststellen; sie muß das notwendige Wissen und Können besitzen (Pharmakologie, Injektionstechnik, Hygiene usw.), um die Aufgabe korrekt ausführen zu können (=Anordnungsverantwortung).

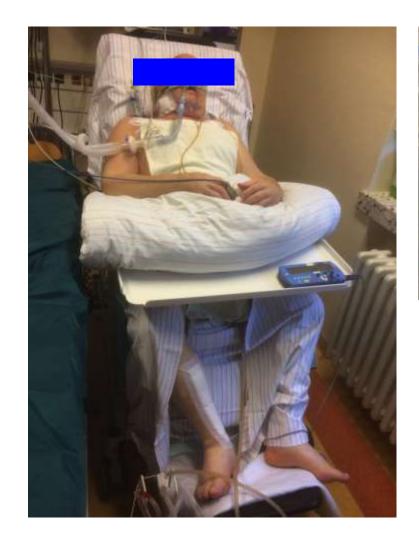


- Dem Arzt obliegt einmal die Verantwortung für die von ihm für erforderlich gehaltene Maßnahme.
- Die Ärztin hat die Qualifikation der zu beauftragenden Pflegeperson verantwortlich feststellen; sie muß das notwendige Wissen und Können besitzen (Pharmakologie, Injektionstechnik, Hygiene usw.), um die Aufgabe korrekt ausführen zu können (=Anordnungsverantwortung).
- Die ärztliche Entscheidung muß alle notwendigen Informationen umfassen (Patient, Maßnahme, Dosierung, Gefahren) und darf keine Fragen offen lassen (= Instruktionspflicht).



- Dem Arzt obliegt einmal die Verantwortung für die von ihm für erforderlich gehaltene Maßnahme.
- Die Ärztin hat die Qualifikation der zu beauftragenden Pflegeperson verantwortlich feststellen; sie muß das notwendige Wissen und Können besitzen (Pharmakologie, Injektionstechnik, Hygiene usw.), um die Aufgabe korrekt ausführen zu können (=Anordnungsverantwortung).
- Die ärztliche Entscheidung muß alle notwendigen Informationen umfassen (Patient, Maßnahme, Dosierung, Gefahren) und darf keine Fragen offen lassen (= Instruktionspflicht).
- Die ärztliche Delegationsentscheidung muß schriftlich dokumentiert und vom Arzt abgezeichnet werden (= Dokumentationspflicht).









Die Pflegeperson muß im Rahmen einer "gesunden Selbsteinschätzung" prüfen, ob sie sich subjektiv qualifiziert fühlt, die übertragene Aufgabe fehlerfrei auszuführen (= **Übernahmeverantwortung**).



Die Pflegeperson muß im Rahmen einer "gesunden Selbsteinschätzung" prüfen, ob sie sich subjektiv qualifiziert fühlt, die übertragene Aufgabe fehlerfrei auszuführen (= **Übernahmeverantwortung**).

Eine Pflegeperson kann bzw. muß die Befolgung einer Anordnung verweigern, wenn sie sich fachlich nicht oder nicht ausreichend qualifiziert fühlt.



Die Pflegeperson muß im Rahmen einer "gesunden Selbsteinschätzung" prüfen, ob sie sich subjektiv qualifiziert fühlt, die übertragene Aufgabe fehlerfrei auszuführen (= **Übernahmeverantwortung**).

Eine Pflegeperson kann bzw. muß die Befolgung einer Anordnung verweigern, wenn sie sich fachlich nicht oder nicht ausreichend qualifiziert fühlt.

Die tätig werdende Pflegeperson trägt immer die Verantwortung für die "rein technisch" richtige Durchführung der angeordneten Maßnahme (= **Durchführungsverantwortung**).



Die Pflegeperson muß im Rahmen einer "gesunden Selbsteinschätzung" prüfen, ob sie sich subjektiv qualifiziert fühlt, die übertragene Aufgabe fehlerfrei auszuführen (= **Übernahmeverantwortung**).

Eine Pflegeperson kann bzw. muß die Befolgung einer Anordnung verweigern, wenn sie sich fachlich nicht oder nicht ausreichend qualifiziert fühlt.

Die tätig werdende Pflegeperson trägt immer die Verantwortung für die "rein technisch" richtige Durchführung der angeordneten Maßnahme (= **Durchführungsverantwortung**).

Sie kann für fehlerhaftes Handeln zivilrechtlich, arbeitsrechtlich und/oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. **Die durchgeführte Maßnahme muß in der Regel dokumentiert werden.** 







"Je höher die dienstliche Position, je qualifizierter der Ausbildungsstand, je anspruchsvoller der Aufgabenbereich, um so eher wird für die weisungsgebundene Person eine Möglichkeit und deshalb eben auch unter Umständen eine **Pflicht zur Mitsprache** bestehen.

Je größer der Schaden, der bei Ausführung der potentiell fehlerhaften Weisung einzutreten droht, je offensichtlicher, je eindeutiger der Fehler, um so gründlicher ist den Bedenken nachzugehen (Remonstrationspflichten).

Wird die Anordnung aufrecht erhalten, so hat sich der Arbeitnehmer gegebenenfalls an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Wird die Anordnung bestätigt, ist sie auszuführen, sofern nicht Strafbarkeit vorliegt (= Weigerungsrecht § 8 Abs. 2 BAT).



Ärztliche Aufgaben können auf das Pflegepersonal delegiert werden; zum Beispiel Injektionen, Infusionen, Blutentnahmen.

Abnahme der Gefährdung und Komplikationsdichte ist entscheidend!

Verantwortungsbereiche:		
Anordnung, Aufsicht, Kontrolle = Führungs- bzw. <b>Anordnungs-</b> <b>verantwortung.</b>	Übernahme der Aufgabe; gegebenenfalls Weigerung = <b>Übernahmeverantwortung</b> .	Durchführung der Aufgabe = Durchführungs- beziehungsweise Handlungsverantwortung.
Kein arztfreier Raum!		

Dem Arzt obliegen **Überwachungspflichten** (= Aufsicht, Kontrolle); ihm obliegt letztlich die **Gesamtverantwortung** für die Behandlung und Pflege des Patienten (§ 28 Abs. 1 SGB V).





# **ESA Focus Meeting on Perioperative Medicine**



# The Ageing Patient



18-19 November 2016 Lisbon, Portugal

